

Vollzug der 2. ÄTV öTV A 35 (sog. München-Zulage) im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Das Tarifrecht der Evang.-Luth. Kirche in Bayern wird durch die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) gesetzt. Nach § 4 Abs. 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) finden im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in weiten Teilen die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung (d.h. das Tarifrecht der Verfassten Kirche lehnt sich an das Tarifrecht des Freistaates Bayern an).

Die hier fragliche 2. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die München-Zulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München (2. ÄTV öTV A 35) fußt auf dem TVöD, weshalb sie auf den Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern nicht anwendbar ist, weil es sich bei dieser Regelung eben um eine Ergänzung des TVöD, nicht jedoch des TV-L (§ 4 Abs. 1 DiVO) handelt.

Die Fachgruppe Verfasste Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern hat zu dieser Thematik in ihrer Sitzung am 15.05.2020 beraten und hinsichtlich noch zu erlassender Vollzugshinweise Folgendes beschlossen:

„Es wird dem Dekanatsbezirk München eine Auslegungshilfe zur Hand gegeben, nach der dieser, basierend auf § 16 Abs. 5 TV-L, eine München-Zulage bis zur möglichen Höhe der 2. ÄTV öTV A 35 gewähren kann. Diese Möglichkeit besteht ab 01.01.2020. Herr Berlig (als Geschäftsführer der ARK) wird einen Formulierungsvorschlag entwerfen, der mit Herrn Dr. Funk (für die Dienstgebervertreter der ARK) und Herrn Klemm (für die Dienstnehmervertreter der ARK) abgestimmt wird.“

Vollzugshinweise:

Durch die 2. ÄTV öTV A 35 wurde die München-Zulage für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Landeshauptstadt München erhöht. Mitarbeitende bis EG 9c erhalten 270,-- € monatlich, Mitarbeitende der EG 10 mit EG 15 135,-- € monatlich. Von EG 1 mit EG 13 wird für jedes Kind, für das selbst Kindergeld bezogen wird, monatlich 50,-- € gewährt, den Mitarbeitenden der Entgeltgruppen 14 und 15 25,-- €.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates, die in München und Umland arbeiten, erhalten bis ca. EG 9a (Höchstgrenzenberechnung) eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2020 von 130,67 €, für Kinder 34,85 € bis ca. EG 13 (Höchstgrenzenberechnung).

Letztendlich liegt die Zulage für Mitarbeitende der Stadt im Gegensatz zu staatlichen Mitarbeitenden und Mitarbeitenden der ELKB ab 01.01.2020 um ca. 135,-- Euro monatlich höher.

Die Dekanatssynode München wünscht, dass die erhöhte München-Zulage ihren Mitarbeitenden zumindest in den Fällen zugutekommen soll, in denen diese Zulage durch Drittmittel refinanziert wird. Dies wird insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten der Fall sein. Es wäre den Betroffenen kaum zu vermitteln, wenn staatliche Zuschüsse, durch die sich ihre Bezüge erhöhen würden, nicht abgerufen würden, ohne dass der kirchliche Dienstgeber durch Mehrkosten belastet ist. Auch von Seiten der Dienstnehmervertreter*innen in der ARK gibt es entsprechende Forderungen.

Die Rechtsgrundlage für eine derartige Zahlung ist in § 16 Abs. 5 TV-L kodifiziert. Danach können grundsätzlich Zulagen zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten gewährt werden.

Die Zulage für Mitarbeitende der Stadt ist im Gegensatz zu staatlichen Mitarbeitenden und Mitarbeitenden der ELKB ab 01.01.2020 um ca. 135,- Euro monatlich höher. Dies könnte dazu führen, dass qualifiziertes Fachpersonal zu den städtischen Konkurrenzunternehmen abwandert, weil es dort mehr verdient. Um dies ggf. zu verhindern, kann aufgrund von § 16 Abs. 5 TV-L eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen der

- Zweiten Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nummer A 35 über die München-Zulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München (2. ÄTV öTV A 35)

und

- der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste (ARR-EL; RS 694)

widerruflich gewährt werden.

Es besteht seitens der Fachgruppe Verfasste Kirche Einverständnis dahingehend, dass diese Zulage ggf. neben einer Zulage gemäß § 24 Abs. 4 DiVO gewährt werden kann.

München, den 10.08.2020

Gerhard Berlig

Landeskirchenamt

Katharina-von-Bora-Straße 11
(vormals Meiserstraße 11)
80333 München

Gerhard Berlig
Kirchenverwaltungsdirektor
Referat A1.2/Arbeitsrecht
Geschäftsführer Arbeitsrechtliche Kommission
Tel. 089/5595 - 310
Fax 089/5595 - 8310
Email: Gerhard.Berlig@elkb.de
www.ark-bayern.de